

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/154 vom 16. Dezember 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_154

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/154 du 16 décembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/154 del 16 dicembre 2025

Regeste

Art. 42ter Abs. 3 IVG. Intensivpflegezuschlag. Tracheostoma. Überwachung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. Dezember 2025, IV 2025/154).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung der angefochtenen Verfügung auf deren Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprechen muss. Die Beschwerdegegnerin hat sich in ihrer Beschwerdeantwort auf den Standpunkt gestellt, trotz des „verwirrlichen“ Dispositivs habe sich das Verwaltungsverfahren nur auf die Prüfung des Begehrens um einen Intensivpflegezuschlag beschränkt. Das entspricht der Interpretation des Versicherungsgerichtes im Entscheid IV 2023/119 vom 27. Juni 2024 betreffend das Begehren vom 13. März 2023. Selbst wenn das Verwaltungsverfahren aber zusätzlich eine allfällige Revision der Hilflosenentschädigung betroffen hätte, würde diese nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens gehören, da der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift ausdrücklich festgehalten hat, strittig sei nur der Intensivpflegezuschlag. In diesem Beschwerdeverfahren ist folglich nur zu prüfen, ob der Beschwerdeführer einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag gehabt hat.

E. 2.1

Für einen minderjährigen, sich nicht in einem Heim aufhaltenden Bezüger einer Hilflosenentschädigung besteht gemäss dem Art. 42ter Abs. 3 IVG ein Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag, wenn der Bezüger eine intensive Betreuung benötigt. Der invaliditätsbedingte Betreuungsaufwand muss mindestens vier Stunden pro Tag betragen. Als Betreuungsaufwand IV 2025/154 5/7

anrechenbar ist der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters (Art. 39 Abs. 2 IVV). Bedarf der minderjährige Bezüger der Hilflosenentschädigung infolge einer Gesundheitsbeeinträchtigung zusätzlich einer dauernden Überwachung, so kann diese als eine Betreuung von zwei Stunden angerechnet werden; eine besonders intensive Überwachung gilt als eine Betreuung von vier Stunden (Art. 39 Abs. 3 IVV).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer ist minderjährig, lebt nicht in einem Heim und bezieht eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige. Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob er einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag hat, ist folglich das Ausmass des

behinderungsbedingten Betreuungsaufwandes. Da der Beschwerdeführer überwiegend wahrscheinlich eine dauernde Überwachung benötigt, die allerdings nicht besonders intensiv im Sinne des Art. 39 Abs. 3 IVV ist, ist die Überwachungspauschale von zwei Stunden zu berücksichtigen. Die Beschwerdegegnerin hat auf entsprechende Einwände des Beschwerdeführers hin einen zusätzlichen behinderungsbedingten Mehraufwand von 70 Minuten berücksichtigt. Gestützt auf die Angaben in den Akten, insbesondere im Abklärungsbericht und den ergänzenden Hinweisen des Beschwerdeführers, ist davon auszugehen, dass der Aufwand überwiegend wahrscheinlich richtig bemessen worden ist. Zu beantworten bleibt nur die Frage, ob ein Zusatzaufwand für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte „medizinische Überwachung“ zu berücksichtigen ist. Das Kinderspital Zürich hat bereits im Januar 2021 festgehalten, dass sowohl tagsüber als auch nachts kaum mehr abgesaugt werden müsse und dass der Beschwerdeführer bei Problemen mit der Kanüle sich selbständig an die Mutter gewandt habe. Im Zeitpunkt der Eröffnung der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer bereits vier Jahre älter gewesen, weshalb er wohl noch selbständiger und vertrauter mit dem Tracheostoma gewesen ist, womit sich die Situation nochmals verbessert haben dürfte. Die Physiotherapeutin hat festgehalten, dass sie in den regelmässigen Therapieeinheiten, die jeweils eine Stunde dauerten, noch nie habe absaugen oder sonstwie eine medizinische Massnahme bezüglich des Tracheostomas habe ergreifen müssen. Nachts ist der Beschwerdeführer an einem Sauerstoffgerät mit einem Alarmsystem angeschlossen. Die Mutter muss weder tagsüber noch nachts ständig interventionsbereit sein. Die zwar nicht planbaren, aber doch schon seit Jahren nicht mehr allzu häufig auftretenden Situationen, in denen sie eingreifen muss, erfordern keine Überwachung (ob „normal“ oder „medizinisch“), die einen relevanten Zusatzaufwand verursachen würde. Das schliesst sowohl die Berücksichtigung der höheren Überwachungspauschale von vier Stunden als auch einen Zusatzaufwand unter dem Titel „Behandlungspflege“ ab. Die Beschwerdegegnerin hat dem durch die Interventionen verursachten Aufwand bereits hinreichend (bis sogar eher grosszügig) Rechnung getragen. Zusammenfassend steht also mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass kein behinderungsbedingter Mehraufwand von mindestens vier Stunden pro Tag anfällt. Die Beschwerdegegnerin hat das Begehren um einen Intensivpflegezuschlag folglich zu Recht abgewiesen. IV 2025/154 6/7

E. 3

Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. IV 2025/154 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.